

V L W Stellungnahme 02 / 2005:

Die Gleichwertigkeit von beruflicher und allgemeiner Bildung darf nicht in Frage gestellt werden

Im Rahmen der Debatte um die Bildungsstandards für allgemeine Berechtigungen wird die Forderung gestellt, die Zuerkennung der allgemeinen Berechtigungen in der beruflichen Bildung an die Erfüllung der identischen Standards für die allgemein bildenden Schulen zu binden. Dieser Ansatz lässt außer Acht, dass in der beruflichen Bildung es nicht darum gehen kann, die Lernziele der allgemein bildenden Schulen abzuarbeiten und zusätzlich noch berufliche Kompetenzen zu vermitteln. Mit diesem Ansatz würden an den Weg zu den allgemeinen Berechtigungen in der beruflichen Bildung im Vergleich weitaus höhere Anforderungen gestellt; die im Medium des Berufs erworbenen Kompetenzen würden als nicht relevant für die Zuerkennung allgemeiner Berechtigungen abgewertet.

Während das Problem für die Teilzeitberufsschule noch diskutiert wird, ist in einigen Bundesländern die Übernahme der Standards der allgemein bildenden Schulen in die Vollzeitbildungsgänge der beruflichen Schulen bereits vorgesehen.

Dies darf so nicht festgeschrieben werden. Die berufliche Bildung ist gleichwertig und muss nicht gleichartig sein. Die im Medium des Berufs erworbenen Kompetenzen müssen in ihrem Bildungswert gewürdigt werden, und in der Konsequenz muss erkannt werden, dass diese Kompetenzen die Zuerkennung allgemeiner Berechtigungen legitimieren. Ein Ansatz, mit dem in Vollzeitbildungsgängen der beruflichen Bildung eine Entberuflichung vorangetrieben würde, um das Erreichen der Standards der allgemein bildenden Schulen abzusichern, wäre eine Fehlentwicklung und der Qualität der beruflichen Qualifizierung in hohem Maße abträglich.

Die Zuerkennung – nicht der Erwerb – von allgemeinen Berechtigungen über berufliche Kompetenzen hat eine lange Tradition und lässt sich über mehr als 80 Jahre zurückverfolgen. Die beruflichen Fächer und die berufsbezogenen Inhalte sind seither stets als tragfähig für die Zuerkennung gesehen worden. An den Grundlagen dieser Zuerkennung hat sich nichts geändert. In den kaufmännischen Berufen sind in der Betriebswirtschaftslehre, der Rechtskunde, der Volkswirtschaftslehre, dem Rechnungswesen und der Informationswirtschaft nach wie vor Bildungsziele verankert, die sich entsprechend dem jeweiligen Bildungsgang auf einem Kompetenzniveau bewegen, das für zuordenbare allgemeine Berechtigungen tragfähig ist. Dies gilt für andere Berufsbereiche entsprechend. Es versteht sich von selber, dass die Bildungsziele über Definition und Evaluation von Standards abzusichern sind.

Analog zu der Entwicklung für die allgemein bildenden Schulen sind deshalb in der beruflichen Bildung für die jeweilige berufliche Domäne Bildungsstandards zu entwickeln. Das jeweilige Kompetenzniveau definiert auch die zuzuordnende allgemeine Berechtigung. Auf diesem Weg kann die Zuerkennung allgemeiner Berechtigungen aus der Bildung im Medium des Berufs auch für vollzeitschulische Bildungsgänge der beruflichen Schulen legitimiert und die Gleichwertigkeit der beruflichen Bildung mit der allgemeinen Bildung auf ein solides Fundament gestellt werden. Voraussetzung ist allerdings, dass die Konstruktion der Standards

für die Bildung im Medium des Berufes den Ansprüchen für die Entwicklung von Bildungsstandards für allgemeine Berechtigungen entspricht.

VLW, BLBS und BER fordern die Kultusminister auf,

- die Gleichwertigkeit der beruflichen und allgemeinen Bildung nicht aufs Spiel zu setzen
- das über 80 Jahre hin entwickelte Verständnis von der Relevanz beruflicher Kompetenzen für allgemeine Berechtigungen für die beruflichen Vollzeitschulen nicht leichtfertig über Bord zu werfen
- auf der Grundlage des Verständnisses von Bildungsstandards für die allgemein bildenden Schulen Bildungsstandards für die beruflichen Domänen der Vollzeitschulen zu entwickeln und das einer allgemeinen Berechtigung entsprechende Kompetenzniveau in der beruflichen Domäne zu definieren
- für die beruflichen Vollzeitschülerinnen und -schüler keine höheren Anforderungen zu stellen als für die Schülerinnen und Schüler der allgemein bildenden Schulen
- keine Fehlentwicklungen zuzulassen, durch die die berufliche Qualifizierung in vollzeitschulischen Bildungsgängen der beruflichen Schulen reduziert wird
- ein deutliches Signal für die Anerkennung beruflicher Qualifikationen zu geben.

Karlsruhe / Berlin / Hoppenrade, im Januar 2005